

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 11.12.2017

TOP 5: Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: ca. **10.000 EUR Gebührenaufkommen/Jahr**

,Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 27.11.2017 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: KT2017.12.11TOP3Anl2_Verwaltungs_und Benutzungsgebühren
KT2017.12.11TOP5Anl1_Verwaltungs_und Benutzungsgebühren Anlage 1
Änderungssatzung Gebührensatzung 01_01_2018



öffentlich

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden erstmals 2005 erlassen und in den nachfolgenden Jahren regelmäßig angepasst.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Der überwiegende Teil der Gebührentatbestände wird nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet. Diese Stundensätze wurden nach zwei Jahren wiederum turnusmäßig überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

In der bisherigen Kalkulation wurden zur Ermittlung der Stundensätze die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der neuen Stundensätze wurden die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2016 herangezogen. Da die Gebührensatzung erst zum 1.1.2018 in Kraft tritt, wurde anhand der aktuellen bzw. der voraussichtlichen Tarifänderungen der kommenden Jahre sowie auf Grundlage der derzeitigen und der zu erwartenden Inflationsentwicklungen erstmals noch ein Zuschlag mit rund 5 % errechnet. Die so ermittelten neuen Gebührensätze wurden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

Die Stundensätze erhöhen sich somit wie folgt:

	bisher (Basis 2014)	Pers/Sach/GK 2016		ab 1.1.2018
Höherer Dienst	77,00 €	78,00 €	} + 5 %	81,00 €
Gehobener Dienst	57,00 €	60,00 €		63,00 €
Sekretariat	40,00 €	43,00 €		45,00 €



öffentlich

Im Zuge der aktuellen Änderung der Stundensätze sollen noch weitere Anpassungen vorgenommen werden:

- in § 4 Abs. 1 wird unter Ziff. 8 eine Regelung für mündliche und einfache elektronische Auskünfte und Kopien aufgenommen
- in § 4 Abs. 2 Ziff 3 wird die selbständige Kommunalanstalt aufgenommen

Zudem erfolgen noch weitere redaktionelle Änderungen. Der exakte Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und in Form einer Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beige-fügt.